



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz

Der Staatssekretär

MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Jugendämter der Landkreise und Kreisfreien Städte

Träger von Kindertagesstätten

Nachrichtlich
Städte- und Gemeindebund

Landkreistag

LIGA

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Telefon: +49 331 866-5471
Fax: +49 331 866-5409
Internet: www.msgiv.brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 31. Juli 2020

COVID-19 – Teststrategie des Landes Brandenburg

Informationen zum Verfahren freiwilliger Tests für Beschäftigte in Kindertagesstätten

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Engagement der vergangenen Monate möchte ich mich an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich bedanken. Kitaschließung, Notbetreuung und eingeschränkter Regelbetrieb haben Sie vor enorme Herausforderungen gestellt. Durch Ihre Arbeit und das außerordentliche Engagement der in den Kindertagesstätten Beschäftigten konnten wir diese schwierige Zeit dennoch gemeinsam meistern.

Das Infektionsgeschehen im Land Brandenburg rechtfertigte indes die Wiederaufnahme des Regelbetriebes. Dies wird Sie, die in der Kindertagesbetreuung Tätigen und die Kinder wieder vor neue Herausforderungen stellen. Sorgen der Mitarbeiter sowie der Eltern vor einer Infektion mit COVID-19 sind verständlich.

Aus diesem Grund können sich alle **in der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege tätigen Personen** ab dem 3. August 2020 auch ohne COVID-19 Symptome bis zu sechs Mal alle 14 Tage bis zum 30. November 2020 freiwillig testen lassen. Damit soll die Teststrategie des Landes Brandenburg umgesetzt werden. Die Kosten hierfür trägt das Land Brandenburg, das einen entsprechenden Vertrag mit der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB) geschlossen hat.

Erforderlich für die Testungen und die Abrechnung über die KVBB ist, dass die in den Kindertagesstätten bzw. in der Kindertagespflege tätigen Personen von den



Seite 2

Trägern ihrer Einrichtungen bzw. den zuständigen Jugendämtern jeweils einen Berechtigungsschein erhalten, den sie bei ihrer Ärztin oder ihrem Arzt vorlegen.

Die Formulare der Berechtigungsscheine für die in Ihren Einrichtungen Tätigen können Sie unter:

https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/coronavirus/durchfuehrung_corona_testungen_kita

herunterladen oder ausdrucken. Bitte erteilen Sie den einzelnen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft Ihrer Körperschaft Tätigen die erforderliche Bestätigung und händigen Sie den Berechtigungsschein den einzelnen Personen aus. Der berechtigte Personenkreis umfasst alle in Kindertagesstätten in Trägerschaft Ihrer Körperschaft tätigen Personen, also insbesondere

- das pädagogisches Personal,
- Sekretariats- und Verwaltungskräfte,
- Hauswirtschaftskräfte,
- Küchenpersonal,
- Service- und Reinigungskräfte,
- alle sonstigen Kräfte z.B. Praktikanten
- Auszubildende.

Nicht anspruchsberechtigt sind hingegen Personen von privaten Arbeitgebern, z. B. externen Caterern oder Bauunternehmen.

Sie können auch Kitaleitungen mit der Erteilung der Bescheinigungen beauftragen.

Bitte führen Sie eine Liste, an wen unterzeichnete Berechtigungsscheine herausgegeben wurden. Zur Anzahl wird im Verfahren eine anonymisierte Abfrage erfolgen. Informieren Sie dazu ggf. Ihre Kitaleitungen entsprechend.

Für die in der **Kindertagespflege tätigen Personen** sind die Berechtigungsscheine durch die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte zur Verfügung zu stellen und entsprechend dem zuvor Dargelegten entsprechend zu bestätigen.

Bitte weisen Sie bei der Übergabe der Berechtigungsscheine ebenfalls darauf hin, dass die Kostenübernahme durch das Land für Testungen auf COVID-19 nur dann erfolgen kann, wenn die Testungen im jeweiligen Testintervall (auf dem Berechtigungsschein dargestellt) und durch Ärztinnen oder Ärzte erfolgt, die im Land Brandenburg niedergelassen und für die gesetzlichen Krankenkassen zugelassen sind (d.h. keine anderswo, z.B. im Land Berlin, niedergelassenen Ärzte).

Ggf. kann unter diesen Voraussetzungen auch Ihr Betriebsarzt die Testungen durchführen.

Ich bitte auch darauf hinzuweisen, dass vor dem Besuch der Arztpraxis dort telefonisch angefragt werden sollte, ob die Testung vorgenommen werden kann, da keine allgemeine ärztliche Pflicht zur Testdurchführung besteht.

Für die Suche nach einem Vertragsarzt kann auch die Internetseite der KVBB unter:

<https://arztsuche.kvbb.de/ases-kvbb/ases.jsf?t=arztinfo@kvbb.de>

genutzt werden.

Im Testkonzept des Landes ist auch die Testung einer Stichprobe von bis zu 1% der Kinder in Kindertagesstätten und Kindertagespflege vorgesehen. Das Verfahren dazu wird gegenwärtig in der Landesregierung noch erarbeitet. Hierzu werden wir Sie, die Einrichtungen sowie die Eltern der ausgewählten Einrichtungen gesondert informieren.

Namens der Landesregierung danke Ihnen sehr herzlich für Ihre Mithilfe bei der Umsetzung der Teststrategie des Landes Brandenburg und der weiteren Eindämmung der Pandemie.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Ranft